

RS Vfgh 1992/12/14 B265/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1992

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Krnt Landeslehrer-DiensthoheitsG §3

LDG 1984 §26

AVG §58 Abs2

AVG §60

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Die belangte Behörde hat es, als sie die Entscheidung über die Verleihung der Leiterstelle zugunsten der erstbeteiligten Partei - und damit zum Nachteil der Beschwerdeführerin und der weiteren in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberin - traf, unterlassen, die für (und gegen) die beteiligten Parteien sprechenden Kriterien einander gegenüberzustellen, dem größeren Gewicht der Argumente den Ausschlag geben zu lassen und derart das Übergehen der nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen - für die Parteien erkennbar - zu begründen.

(in den wesentlichen Entscheidungsgründen gleich: E v 05.12.92, B264/92).

Entscheidungstexte

- B 265/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1992 B 265/92

Schlagworte

Dienstrecht, Landeslehrer, Bescheidbegründung, Besetzungsvorschlag, schulfeste Stelle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B265.1992

Dokumentnummer

JFR_10078786_92B00265_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at